Tit. 14 (Granate)

allod mal n. Brüch. Recht dazu gehört neun Hühner
de Tochter od. denen Kinder nicht genannt werden
/ sind keine direkte in absteigend. Linie da,
/ andern in aufsteigende: Mutter, Großmutter
oder in Seitenlinie: Cognaten Schwäger
/o ist den Altern de Cognaten, Schwäger u. Witwe
in aufsteigende od. Seitenlinie nicht alle Granate
zu geben, /andern wenn die Hinterlassenen
Pf. de Verstorbenen beste 2 Kleinode
1 Bette nächst dem Leib
2 Tischtücher / 1 Pfühle
der übrige bezahlt de Altern. Wenn aber nur solche
Dinge nicht vorhanden, Kleider nicht gezahlt werden.
u. muß von all Dingen dem übrigbleibende Ehe-
mann / zugehörte, was er zu sich für Zeit de Ehe behält,
nachstehendes bemerkt u. gehalten werden
Unter übrige 2 best Kleinoden de Hinterbl. od. Halb
Granate zu nehmen entwede
1 Kleid u. 1 Kleinode
od. 2 Röcke oder 2 Kleinode
de Tochter Kinder neben der halbe Granate u. nehmen
alle / zusammen, als ihren Mutter zugehört hätte.
+ einer Tochter ohne Mutter am Tode, / andre Groß-
mutter, od. Schwestern u. Neffen / 10 zahlt de Vater
nur ½ Granate

+ Vormundschaft ohne Mutter, Vater, Bruder / so hat
nächste Hinterbl. halbe Granate z. wahren

§. 54 Recht ist zu wissen, daß nach der Hinterbliebe
nahe Granate nach Lehnrechte vorzunehmen
hingegeben wird, die allein an der Anzahl
der Kinder anderer gewissen oder Hinterbl. zu
geben vermöchten. Durch Zeugen der Beweis
führen zu können.

Tit. 15 (d. Inventur u. Todfall)

+ Eingetheilen / 10 Altern mit Hinterlass-dende
Kinder u. wider Verheirathung sind zu der Todesfalls
nächst. Inventaris auf Befehl einzuräumen
übergeben, damit dasselbe beigelegt werde
u / selbst / alle alsdann nach dem Ableben
wo der Land gemäß- u. vollzogen werde
+ Eingetheilen / 10 Altern Einziehung d. Verstorbene
den Kindern alsdann darunter Altern u. Vor-
/ selb noch Recht besitzen lassen

der Todesfallsfrist sind Verfügl. zu machen u.
zur rechtsgerichtlichen Ende Recht vorzubringen

Tit. 16 (d. Kauf u. Verkauf)

1. Ein jeder, wenn / sein Haus od. einbringl. Güter
zu verkaufen / zu verkaufen, so wären denen das
zu Verkaufende Recht darauf Forderung vor Andern
Recht zu haben, oder so bekannte d. Kauf
übernehmende Kinder, denen zunächsten anderen
nicht alle per denenen Angehörigen vorzu-
kommen / soll.

2. Jede zugelassene Kauf hat zu 2 Pfo Kaufe
hinn Monatsfrist de Recht zur rechtsgr. ein-
zuh / sich u. Verwandtschaft zu erkundigen u. zu klären
u. Lösen u. Wände wieder Lösen, darüber in der
gerichtl. Lösen- u. Zeichnungsbuch einzutragen u.
der Kauf gültig abgeschl. soll.

3 dass Cautions über Häuser, Acker, Güter, welche
nicht in Lösen u. Wände gezogen werden sind.

4 Was sich nicht entfernt u. Orte aufhält, hat
Lösungen zu Recht, so der / Gerichtsherr Namens u.
Gerichts einzutreiben.